



Landesgesetzblatt

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter: <http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur>.

Jahrgang 2015

Kundgemacht am 5. August 2015

www.ris.bka.gv.at

72. Verordnung: Bautechnikverordnung-Energie – BTV-E; Änderung

72. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 28. Juli 2015, mit der die Verordnung über die energetischen Anforderungen an Bauten sowie über Inhalt und Form des Energieausweises (Bautechnikverordnung-Energie – BTV-E) geändert wird

Auf Grund der §§ 1 Abs 1, 4 Abs 2, 4a und 63 Abs 1 des Bautechnikgesetzes, LGBl Nr 75/1976, sowie des § 17a Abs 3 des Baupolizeigesetzes 1997, LGBl Nr 40, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

Die Bautechnikverordnung-Energie, LGBl Nr 59/2014, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 3 wird im zweiten Satz das Wort „Grunde“ durch das Wort „Gründe“ ersetzt.

1.2. Nach Abs 5 wird angefügt:

„(6) Die in Abs 2, 3 und 5 festgelegten Anforderungen dienen der Umsetzung des nationalen Plans gemäß Art 9 der Richtlinie 2010/31/EU. Die in den Tabellen in Abs 2 und 3 in der jeweils letzten Zeile angeführten Werte stellen die Anforderungen für Niedrigstenergiegebäude dar.

(7) Niedrigstenergiegebäude sind Gebäude, die hinsichtlich Heizwärmebedarf (HWB) und Gesamtenergieeffizienzfaktor (fGEE), jeweils bezogen auf das Referenzklima, den Anforderungen des OIB-Dokuments zur Definition des Niedrigstenergiegebäudes und zur Festlegung von Zwischenzielen in einem „Nationalen Plan“ gemäß Art 9 Abs 3 zu 2010/31/EU vom 28. März 2014 für das Jahr 2020 entsprechen.“

2. Im § 7 wird angefügt:

„(3) § 2 Abs 3, 6 und 7 sowie die Anlage in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 72/2015 treten mit 6. August 2015 in Kraft.“

3. In der Anlage lautet Punkt 2:

„Die Anforderungen nach § 2 Abs 2 und 3 gelten für Klimalagen mit 4.336 Kd (HGT20/20). Für Bauten in einer anderen Klimalage sind die jeweiligen Anforderungs-LEK-Werte wie folgt umzurechnen und das Ergebnis auf eine Nachkommastelle zu runden:

$$LEK_{\text{höchstzulässig}} = \frac{LEK_{4336} \times 4336}{HGT_{\text{Standort}}}$$

Die Klimalage des Baus ergibt sich aus den jährlichen Heizgradtagen. Die Heizgradtagzahl ist im Monatsbilanzverfahren gemäß der ÖNORM EN ISO 13790, Energieeffizienz von Gebäuden – Berechnung des Energiebedarfs für Heizung und Kühlung, Ausgabe Oktober 2008, zu ermitteln. Klimalagen über 4.536 Kd gelten dabei als Klimalagen gleich 4.536 Kd.“

Für die Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Haslauer